

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

## TOP TISK obaly s.r.o.

mit Sitz Brno Kaštanová 125b, PLZ 620 00, IdNr. 277 16 899, Steuernummer CZ27716899  
eingetragen in dem vom Kreisgericht in Brünn geführten Handelsregister, Abteilung C, Einlage 54023  
<http://www.toptisk.com> , E-Mail: box@toptisk.com, Tel.: 545 422 081, Fax: 543 254 977

gültig ab dem 01.06.2018, veröffentlicht auf den Internetseiten <http://www.toptisk.com/>

### I.

#### Einführungsbestimmung

1. TOP TISK obaly s.r.o. ist Handelsgesellschaft, deren führender Unternehmensgegenstand die Herstellung von beweglichen Sachen, insbesondere Verpackungen ist.

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen beziehen sich auf sämtliche Lieferungen von beweglichen Sachen, die von der Gesellschaft TOP TISK obaly s.r.o. (nachfolgend nur Verkäufer) an alle natürliche sowie juristische Personen (nachfolgend nur Käufer) geliefert werden.

2. Der Verkäufer sowie der Käufer haben vereinbart, dass sich ihre gegenseitigen Geschäftsbeziehungen nach diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen richten werden. Sämtliche Abweichungen von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen müssen zwischen dem Verkäufer und dem Käufer in schriftlicher Form vereinbart werden.

3. Für die Zwecke des Vertragsverhältnisses zwischen dem Verkäufer und dem Käufer haben die unten angeführten Begriffe die folgende Bedeutung:

VOP/AGB – diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Vertragsparteien – der Verkäufer und der Käufer gemeinsam

Verpackungen – bewegliche Sachen, die vom Verkäufer hergestellt werden und deren Menge und Art in dem zwischen den Vertragsparteien abgeschlossenen Vertrag bestimmt sind

Vereinbarung – Rahmenvereinbarung über die Bedingungen für die Lieferungen der Verpackungen, die die Vertragsparteien zu den erneuten Leistungen verpflichtet

Vertrag – der Kaufvertrag, der zwischen den Vertragsparteien aufgrund der von Seiten des Käufers durchgeführten und durch den Verkäufer angenommenen Bestellung abgeschlossen wird

Standardverpackung – die Verpackung, die vom Verkäufer bereits hergestellt und vom Verkäufer sowie dem Käufer abgestimmt wurde, insbesondere wie Referenzmuster

Bestellung – die Willenserklärung zum Abschluss des Kaufvertrags, die von Seiten des Käufers per Post oder per E-Mail gemacht wird.

4. Die Vertragsparteien können Verträge für einzelne Lieferungen der Verpackungen oder Vereinbarungen, die die Vertragsparteien zu den erneuten Leistungen verpflichten, abschließen, wobei beide Formen einer solchen Vereinbarung für Kaufverträge gehalten werden, nachfolgend nur Verträge.

Der Kaufvertrag zwischen dem Verkäufer und dem Käufer bezüglich einer bestimmten Art der Verpackungen ist abgeschlossen, sobald der Antrag des Angebotes zum Abschluss des Kaufvertrags von Seiten der anderen Vertragspartei angenommen wird. Die Antwort auf das Angebot mit einem Nachtrag oder einer Abweichung, die Bedingungen des Angebotes nicht wesentlich ändert, gilt als Annahme des Angebotes, sofern der Antragsteller eine solche Annahme ohne unnötigen Aufschub nicht ablehnt. Die im schriftlichen Kaufvertrag angeführten Bestimmungen haben den Vorrang vor den allgemeinen Geschäftsbedingungen.

5. In Angelegenheiten, die in der Vereinbarung, dem Vertrag oder diesen AGB nicht geregelt sind, richten sich die Beziehungen zwischen den Vertragsparteien nach den einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes Nr. 89/2012 Slg., Bürgerliches Gesetzbuch in der geltenden Fassung.

## **II.**

### **Bestellung der Verpackungen, Abschluss des Kaufvertrags**

1. Der Verkäufer liefert dem Käufer die Verpackungen aufgrund des Vertrags innerhalb der zwischen den Vertragsparteien vereinbarten Frist. Mit dem Antrag auf den Abschluss des Vertrags ist die Bestellung von Seiten des Käufers dem Verkäufer gegenüber per E-Mail oder per Post durchgeführt.

Die Bestellung muss folgendes enthalten:

die Spezifikation der Verpackung, insbesondere das Korrekturmuster (Druckunterlage), die Menge, den Preis, den Ort und den Termin der Lieferung.

Nach dem Erhalt der Bestellung bestätigt der Verkäufer dem Käufer die Zustellung der Bestellung und im Rahmen der vorvertraglichen Verhandlungen sendet der Verkäufer dem Käufer unverzüglich, spätestens innerhalb von fünf Arbeitstagen die Druckunterlage zur Abstimmung, die von dem Entwurf des Käufers ausgeht (Korrekturmuster). Der Käufer ist verpflichtet, die Stellungnahme zu der von Seiten des Verkäufers per E-Mail gesendeten Druckunterlage unverzüglich nach deren Erhalt, spätestens innerhalb von fünf Arbeitstagen abzugeben, falls der Käufer die Abstimmung des Druckmusters bereits durchführt, ist er verpflichtet anzuführen, dass er auf der Bestellung besteht.

Erst am Tage der Abstimmung der Druckunterlage von Seiten des Käufers wird die Bestellung des Käufers für verbindlich gehalten.

Zum Abschluss des Vertrags kommt es mit der Akzeptanz der Bestellung durch den Käufer nach dem Erhalt des abgestimmten Druckmusters.

Der Kaufvertrag wird durch die Akzeptanz der Bestellung durch den Verkäufer abgeschlossen.

2. Bei Lieferungen der Standardverpackung werden die Verpackungen dem Käufer spätestens innerhalb von drei Wochen ab dem Tage der Akzeptanz der Bestellung von Seiten des Verkäufers geliefert. Der Verkäufer kann die Bestellung des Käufers im Falle der Standardverpackung nur aus schwerwiegenden Betriebsgründen oder bei der Änderung der Preisbedingungen (z. B. Erhöhung des Preises der Eingangrohstoffe für die Produktion der Verpackung oder Erhöhung der Energiepreise) ablehnen, falls es zwischen den Vertragsparteien zu keiner Preisvereinbarung kommt.

3. Falls die Verpackungen Gegenstand des Vertrags sein sollen, die für den Kontakt mit Lebensmitteln bestimmt sind, dann ist der Käufer verpflichtet, diese Tatsache bereits in der Bestellung anzuführen. Der Verkäufer ist berechtigt, vor dem Abschluss des Vertrags ergänzende Informationen über Lebensmittel von dem Käufer zu verlangen, mit welchen die Verpackungen im Kontakt sein sollen. Falls der Käufer in der Bestellung nicht mehr anführt, dass die bestellten Verpackungen für den Kontakt mit Lebensmitteln bestimmt sind, trägt der Verkäufer keine Verantwortung für die Nichteinhaltung der einschlägigen Vorschriften, die die für den Kontakt mit Lebensmitteln bestimmte Ware betreffen.

## **III.**

### **Stanz- und Druckformen, grafische Unterlagen, Muster**

1. Der Verkäufer behält sich das Eigentumsrecht und Autorenrecht für die jeweiligen Stanz- und Druckformen, grafischen Unterlagen und Muster, als auch zur Skizzendokumentation und ähnlichen Unterlagen vor, die sich auf die gelieferten Verpackungen beziehen, ausgenommen sind jene, die dem Käufer vom Verkäufer übergeben wurden.

Wenn der Käufer dem Verkäufer einen grafischen Entwurf der zukünftigen Verpackung, Unterlagen zur Erstellung eines solchen grafischen Entwurfes übergibt oder die Konstruktion der gewünschten Verpackung in Auftrag gibt, haftet er für den Inhalt der Texte, die grafische Darstellung, die Formen, u.ä.

Der Käufer ist sich dessen bewusst, dass er durch den Inhalt des grafischen Entwurfes, die Unterlagen zur Erstellung des grafischen Entwurfes und/oder die Konstruktion der Verpackungen nicht in die Rechte Dritter, insbesondere in die Rechte eingreifen darf, die sich auf Schutzmarken, Firmennamen, Patente, Industriemuster u.ä. beziehen.

2. Wenn die Stanzformen und/oder die Druckformen/Fotopolymere nicht vom Käufer übergeben wurden, bezahlt der Käufer dem Verkäufer die Kosten für deren Entwicklung, Konstruktion und einen Anteil der Kosten für deren Produktion, der Verkäufer verrechnet diese Kosten mit einer getrennten Rechnung, wenn zwischen den Vertragsseiten nichts anderes vereinbart wurde.

3. Der Verkäufer verpflichtet sich dazu alle Produktionsunterlagen, insbesondere Stanzformen oder Druckformen/Fotopolymere, kostenlos für die Dauer von 3 Jahren ab ihrer letzten Verwendung aufzubewahren. Wenn der Käufer die Unterlagen in dieser Zeit nicht selber anfordert, kann der Verkäufer, nach einer vorherigen an den Käufer adressierten Aufforderung zur Abholung, die Produktionsunterlagen entsorgen. Die Muster der bedruckten Verpackungen aus gewellter, glatter und kaschierter Pappe werden nur in dem Fall aufbewahrt, wenn der Kunde schriftlich darum spätestens bis zum Tag der Lieferung der Verpackungen bittet.

4. Der Verkäufer darf das Abfallmaterial, das bei der Produktion der Verpackungen entstanden ist, das mit dem Firmennamen des Käufers oder seinem Logo, seiner Schutzmarke oder einer anderen Kennzeichnung versehen ist, zu deren Nutzung der Käufer berechtigt ist, zur Wiederverwertung übergeben.

5. Der Käufer ist dazu verpflichtet den Verkäufer im Voraus schriftlich über die spezifischen Anforderungen an Verpackungen zu informieren, die sich aus den allgemein verbindlichen Rechtsvorschriften ergeben (z.B. Verordnung Nr. 38/2001 Slg. über die hygienischen Anforderung an Produkte, die für den Kontakt mit Lebensmitteln bestimmt sind). Wenn jene Verpackungen Gegenstand des Vertrages werden sollen, die für den Kontakt mit Lebensmitteln bestimmt sind, dann muss der Käufer diese Tatsache bereits in der Bestellung anführen. Der Verkäufer ist dazu berechtigt vor dem Vertragsabschluss vom Käufer ergänzende Informationen über die Lebensmittel zu fordern, mit denen die Verpackungen in Kontakt kommen werden.

Wenn die oben angeführten Pflichten von Seiten des Käufers nicht erfüllt werden, haftet der Verkäufer nicht für die Einhaltung der zugehörigen Vorschriften, die die mit Lebensmitteln in Kontakt kommenden Waren betreffen, der Käufer verpflichtet sich dem Verkäufer jene Schäden zu ersetzen, die ihm z.B. durch die falsche Nutzung des Produktes, Strafen von Seiten staatlicher Organe u.ä., entstehen. Allgemein ist davon auszugehen, dass die vom Verkäufer produzierten Verpackungen für die Lebensmittelindustrie nicht in direkten Kontakt mit Lebensmitteln kommen, wenn mit dem Kunden schriftlich nichts anderes vereinbart wurde.

#### **IV. Erfüllungsart**

1. Der Verkäufer liefert dem Käufer die Verpackungen aufgrund des Vertrags innerhalb der zwischen den Vertragsparteien vereinbarten Frist.

2. Ort der Abgabe der Verpackungen an den Käufer ist die in der Bestellung des Käufers, bzw. in dem Vertrag oder der Vereinbarung angeführte Adresse.

3. Ergibt es sich aus dem Vertrag, dass die Menge der Verpackungen nur ungefähr bestimmt ist, legt die genaue Menge der Verkäufer fest. Es wird dafür gehalten, dass die Abweichung fünf Prozent der im Vertrag bestimmten Menge nicht überschreiten darf.

4. Falls im Einzelfalle im Vertrag nicht anders vereinbart, verpackt der Verkäufer die Verpackungen nach Usancen, auf geeignete Art für deren Aufbewahrung und Schutz beim Transport, und zwar in Transportkartonkisten aus der dreischichtigen Wellpappe. Die Verpackungen werden auf hellen Mehrweg-Europaletten aufgelegt.

5. Falls der Transport der Verpackungen direkt vom Verkäufer sichergestellt wird, gilt die Lieferung als erfüllt mit der Zustellung der Verpackungen im Bestimmungsort und der Übergabe dem Käufer. Der Käufer ist verpflichtet, die Übernahme der Verpackungen auf dem Lieferschein mit seiner Unterschrift zu bestätigen. Falls der Käufer die Übernahme der Verpackungen im vereinbarten Ort und in der vereinbarten Zeit nicht sicherstellt, werden die Verpackungen beim Verkäufer gelagert, der berechtigt ist, den Steuerbeleg (Rechnung) für die Lieferung auszustellen und

die Erstattung der mit dem Transport, der Lagerung und der Manipulation verbundenen Mehrkosten zu fordern. Der Verkäufer sendet dem Käufer die Nachricht über den Ort der Lagerung der Verpackungen per E-Mail zu.

6. Soll der Verkäufer die Verpackungen dem Käufer absenden, gibt er sie dem Käufer aufgrund der Übergabe dem ersten Frachtführer zum Transport für den Käufer mit der Angabe der genauen Adresse ab, wo die Sendung zugestellt werden soll.

7. Die Verpflichtung des Verkäufers erlischt, falls die angenommene Bestellung aus den Gründen der Höheren Gewalt (Elementarkatastrophen, Streike usw.) nicht realisiert werden kann. Der Verkäufer ist verpflichtet, den Käufer darüber unverzüglich zu informieren.

8. Die Lieferung der Verpackungen ist rechtzeitig realisiert, falls es zur Erfüllung im Laufe der Lieferfrist kommt. Unter der Lieferfrist versteht sich die Frist, die aufgrund der Vereinbarung zwischen dem Verkäufer und dem Käufer festgelegt ist. Für die durch einen Dritten verursachte Nichteinhaltung der Lieferfrist trägt der Verkäufer keine Verantwortung.

## **V.**

### **Schadensgefahr an Verpackungen**

1. Die gelieferten Verpackungen gehen ins Eigentum des Käufers mit der vollständigen Bezahlung ihres ganzen Preises über, der Eigentumsvorbehalt hat keinen Einfluss auf den Übergang der Risiken laut Absatz 2.

2. Die Schadensgefahr an den gelieferten Verpackungen geht mit deren Übernahme über. Im Falle der Lieferungen der Verpackungen im Rahmen des direkt durch den Verkäufer realisierten Transportes geht die Schadensgefahr an den Verpackungen auf den Käufer zum Zeitpunkt der Bestätigung des Lieferscheins durch den Käufer oder dessen Vertreter im Ort der Abgabe der Verpackungen über, wobei der Lieferschein Beleg über die Abgabe der Verpackungen dem Käufer ist. Falls der Verkäufer dem Frachtführer die Verpackungen zum Transport übergibt, geht die Schadensgefahr auf den Käufer mit der Übergabe der Verpackungen dem ersten Frachtführer für den Transport in den Bestimmungsort über.

3. Falls es zur Beschädigung oder dem Verlust der Sendung, die die Verpackungen enthält, unter Nutzung des öffentlichen Transportes kommt, macht der Besteller des Transportes die Reklamation bei dem Frachtführer geltend.

## **VI.**

### **Preis der Verpackungen, Zahlungsbedingungen**

1. Unter dem Kaufpreis der Verpackungen versteht sich der Preis der Verpackungen inklusive Verpackung für den Transport. Der Transport ist nicht im Kaufpreis enthalten, wenn zwischen den Vertragsseiten nichts anderes vereinbart wurde.

2. Der Kaufpreis der Verpackungen wird für jede Lieferung separat, oder in einer anderen Währung in tschechischen Kronen vereinbart. Unter dem Preis versteht sich der Preis ohne die MWSt., der in gesetzlicher Höhe verrechnet wird.

3. Der Käufer verpflichtet sich, dem Verkäufer den vereinbarten Kaufpreis ordnungs- und zeitgemäß, aufgrund der Rechnung - des Steuerbelegs zu erstatten, der durch den Verkäufer am Tage des Versandes der Verpackungen in den durch den Käufer bestimmten Ort ausgestellt und innerhalb von drei Arbeitstagen auf die Adresse des Käufers abgesendet wird, sofern er den Verpackungen nicht beige packt ist. Die Frist für die Bezahlung des Kaufpreises wurde durch die Vertragsparteien in Länge von 15 Tagen ab Ausstellung der Rechnung festgesetzt, sofern in Einzelfällen zwischen den Vertragsparteien nicht anders vereinbart wurde.

4. Beim Verzug des Käufers mit der Bezahlung des Kaufpreises der gelieferten Verpackungen ist der Verkäufer berechtigt, dem Käufer Verzugszinsen in Höhe von 0,05% vom Schuldbetrag pro Verzugstag zu verrechnen, der Käufer verpflichtet sich, diese Verzugszinsen dem Verkäufer zu erstatten. Die Verzugszinsen sind innerhalb von 15 Tagen ab ihrer Verrechnung fällig.

5. Der Verzug des Käufers mit der Zahlung seiner Verbindlichkeiten dem Verkäufer gegenüber berechtigt den Verkäufer zur Einstellung der Lieferungen der Verpackungen, und zwar bis zur vollständigen Bezahlung. In

diesem Falle verlängert sich die Lieferzeit der Verpackungen um die Dauer des Verzugs des Käufers mit der Zahlung seiner Verbindlichkeiten dem Verkäufer.

6. Bei den ersten Lieferungen der Verpackungen bei neuen Käufern kann der Verkäufer die Vorauszahlung oder die Barzahlung bei der Lieferung fordern.

## **VII. Qualität der Verpackungen, Reklamationen**

1. Der Verkäufer haftet für Mängel der gelieferten Verpackungen, falls sie die im Vertrag vereinbarten Eigenschaften nicht haben. Der Käufer ist verpflichtet, die Verpackungen unverzüglich nach dem Übergang der Schadensgefahr zu kontrollieren und dem Verkäufer alle Mängel mitzuteilen, die er feststellt. Falls der Käufer die Mängel nicht rechtzeitig mitteilt, verliert er das Recht, vom Vertrag zurückzutreten.

Für die Rechte aus der mangelhaften Erfüllung gelten die Bestimmungen des § 2099 ff Gesetz Nr. 89/2012 Slg. (Bürgerliches Gesetzbuch).

2. Die durch den Verkäufer gewährte Garantiefrist für die Verpackungen beträgt 12 Monate ab dem Übergang der Schadensgefahr. Die Garantie bezieht sich nicht auf die Mängel der Verpackungen, die durch einen unsachgemäßen Eingriff des Käufers oder die unsachgemäße Lagerung oder Verwendung der Verpackungen verursacht wurden.

3. Die Reklamation wird nur in schriftlicher Form mit Angabe des Lieferdatums der Verpackungen, der Nummer der entsprechenden Rechnung und des Lieferscheins, der Warenart, der Nummer der Palette und der Konsignation (am besten der Originalkennzeichnung der Palette) der reklamierten Menge, der Beschreibung des Mangels und mit der Beilegung des Musters und ferner mit Anführung der Anforderung des Käufers, auf welche Weise der Verkäufer die Reklamation lösen soll, geltend gemacht.

4. Der Käufer ist verpflichtet, offensichtliche Mängel der Verpackungen sofort nach der Übernahme zu reklamieren, diese Mängel müssen im Lieferschein vermerkt und vom Frachtführer bestätigt werden. Der Käufer ist verpflichtet, versteckte Mängel sofort nach Feststellung schriftlich zu reklamieren, spätestens jedoch bis Ende der Garantiezeit, und zwar nur unter der Voraussetzung, dass die Verpackungen für diese Zeit unter den geeigneten, insbesondere in den einschlägigen Normen festgelegten Bedingungen für den jeweiligen Typ der Verpackungen gelagert werden.

5. Falls sich die Vertragsparteien über die Mängel nicht einigen, wird die Qualität durch eine neutrale Institution oder einen Sachverständigen festgelegt. Die Kosten für die Festlegung der Qualität bei der neutralen Institution trägt die Partei, zu deren Ungunsten die Ergebnisse der Analyse aufgehen. Falls eine der Parteien mit den Schlüssen der neutralen Institution oder des Sachverständigen nicht einverstanden ist, dann beantragt sie die Entscheidung bei dem in der Schiedsklausel dieser AGB angeführten Schiedsgericht.

6. Der Verkäufer ist verpflichtet, die Reklamation ohne unnötigen Aufschub zu erledigen, und zwar bei offensichtlichen Mängeln spätestens innerhalb von 30 Tagen und bei versteckten Mängeln innerhalb von 60 Tagen ab dem Tage der Zustellung der Reklamationsmitteilung, bzw. ab dem Tage der Übergabe der reklamierten Ware dem Verkäufer. Der Charakter und die Berechtigung des reklamierten Mangels werden auch vom Hersteller der Sache beurteilt, die für die Herstellung der Verpackungen durch den Verkäufer bestimmt ist, z. B. Papier, Farben etc. (Sublieferant). Der Verkäufer ist verpflichtet, dem Sublieferanten die Reklamation des Mangels der Verpackungen zur Beurteilung spätestens innerhalb der Frist von 5 Arbeitstagen vorzulegen, die dem Erhalt aller Reklamationsunterlagen vom Käufer folgen. Beim Streit um den Charakter und die Berechtigung des reklamierten Mangels kann die Stellungnahme des Sublieferanten entscheidend sein.

7. Um zu die qualitativen Paramaters der Produkten konservieren, ist nötig, es vor der Beschädigung bei dem Transport und der Lagerung zu schützen. Die Produkten sollen in einem Originalverpackung gelagert werden, in einem Innenraum und zwar in einem trockenem und belüfteten Zimmer sein und es soll auch vor den Wettereffekten, Erdfeuchtigkeit und Strahlungswärme geschützt werden.

Während der Lagerung aus der Pappe ist es nötig diese Bedingungen zu halten: die Temperatur im Bereich von +10 bis 35°C und Feuchtigkeit von 30% bis 60%.

Während der Lagerung der Wellpappe ist es nötig diese Bedingungen zu halten: die Temperatur im Bereich von +10 bis 35°C und Feuchtigkeit von 40% bis 60%, im Falle eines Verstoßes des Originalverpackung ist nötig es wieder zu packen.

Bei den Produkten, die für die Maschinen bestimmt sind, ist die Verarbeitungsfunktion bereitgestellt nur, wenn die Zeit der Lagerung der Produkten max. 6 Monate von dem Verbrauchsdatum ist und wenn

auch in einem Originalverpackung ist.

Während der Lagerung des Blisterlack ist es nötig die Temperatur von +18 bis 25°C und Feuchtigkeit von 45% bis 55%.

Wenn die Produkte anders gelagert werden als mit dieser oben erwähnten Methode, trägt nicht der Verkäufer die Verantwortung.

Der Käufer stimmt zu, dass er zur Kenntnis die Information über der Lichteinheit der Verpackungen genommen hat, die im Anhang ist..

## **VIII.**

### **Wirtschaften mit Mehrwegverpackungen**

1. Falls der Verkäufer bei den Lieferungen der Verpackungen dem Käufer Mehrwegverpackungen (Paletten) verwendet, dann ist der Verkäufer berechtigt die Rückgabe dieser Paletten oder den Austausch gegen eine andere Palette zu fordern. Falls der Käufer die Paletten nicht spätestens innerhalb von 30 Tagen zurückgibt, dann ist der Verkäufer berechtigt, dem Käufer den Preis dieser Paletten zu verrechnen.

## **IX.**

### **Schiedsklausel**

1. Der Verkäufer vereinbart mit dem Abschluss des Vertrags oder der Vereinbarung mit dem Käufer zugleich diese Schiedsklausel: Alle sich aus den Vertragsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien ergebenden Streitigkeiten bezüglich der Lieferungen der Verpackungen und im Zusammenhang mit diesen Lieferungen werden beim Schiedsgericht bei der Wirtschaftskammer der Tschechischen Republik und der Agrarkammer der Tschechischen Republik nach der Ordnung und den Regeln durch einen Schiedsrichter endgültig entschieden. Das Schiedsverfahren wird beim Gerichtsstand in Brno, auf der Adresse Masaryk-Universität – Juristische Fakultät, Veveří 70, Brno, PLZ 611 70 verlaufen; falls es diesen Gerichtsstand nicht gibt, dann auf der Adresse des Schiedsgerichtes in Prag

## **X.**

### **Gemeinsame und Schlussbestimmungen**

1. Der Verkäufer und der Käufer sind verpflichtet, sich nach diesen AGB zu richten, wobei sie mit dem Abschluss des Vertrags oder der Vereinbarung bestätigen, dass sie sich mit diesen AGB vertraut gemacht haben.

2. Sofern nachstehend nicht anders angeführt, richten sich die Beziehungen zwischen den Vertragsparteien nach dem Gesetz Nr. 89/2012 Slg. Bürgerliches Gesetzbuch in der geltenden Fassung.

3. Der Verkäufer ist verpflichtet, diese AGB zu ändern, wobei die neue Fassung ab dem Tage der Veröffentlichung unter <http://www.toptisk.com> wirksam ist.

Die Veröffentlichung der neuen Fassung der AGB wird als Mitteilung auch im Falle der erneuten Leistungen aufgrund der Vereinbarungen gehalten. Die Pflicht des Käufers ist es, sich mit der aktuellen Fassung der AGB vor jeder neuen Bestellung der Verpackungen vertraut zu machen.

4. Anlage Nr.1 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist die Information über die Lichteinheit der Farben, Anlage Nr. 2 ist Muster der Bestellung.

## Příloha č. 1

### Všeobecných obchodních podmínek TOP TISK obaly s.r.o.

#### INFORMACE O SVĚTLOSTÁLOSTI TISKOVÝCH BAREV

Světlostálost můžeme definovat jako míru odolnosti tiskové barvy vůči působení světla. Světelné záření způsobuje na tiskovinách nejčastěji tyto změny: blednutí barev (zvyšování jasů a snižování sytosti v důsledku světelného rozkladu barvotvorných složek), změnu odstínu barev a žloutnutí podložky (vlivem oxidace ligninu nebo oxidace opticky zjasňujících prostředků). Světlostálost barev závisí na použité barvotvorné složce (pigment, barvivo) a její chemické struktuře, ale ovlivňují ji i další faktory:

1. papír – povrchová úprava, kyselost, obsah ligninu, obsah opticky zjasňujících prostředků
2. světlo – intenzita a spektrální složení – nejvýraznější vliv na světlostálost má světlo z UV oblasti, protože má největší energii
3. roční období, zeměpisná poloha, nadmořská výška – různá energie záření v různých oblastech
4. zvýšená teplota a vlhkost – nejvýraznější vliv teploty je při uskladnění výtisků v archivních podmínkách (tma, sucho); vlivem tepla dochází ke spontánnímu rozkladu všech složek obsažených v barvě, což se projeví nižší sytostí, špatným vyvážením barev nebo žlutými skvrnami
5. nečistoty z ovzduší – oxidy síry a dusíku, kyslík, ozon – způsobují degradaci tiskové barvy
6. katalytické stárnutí – vzájemné reakce jednotlivých komponent tiskoviny
7. koncentrace a intenzita barvy – zředěná světlá barva bledne o mnoho rychleji než barva koncentrovaná
8. receptura tiskové barvy – při míchání pigmentů s různou světlostálostí závisí výsledná světlostálost na kombinaci poměrů těchto pigmentů a na konkrétní receptuře pro danou barvu. Výsledný stupeň světlostálosti je také nelineárně ovlivněn přidáním zesvětlující transparentní barvy.

## Měření světlostálosti

Měření světlostálosti barev se provádí podle normy ISO 12040 a využívá se při něm tzv. modrá vlněná stupnice – Blue Wool Scale. Tato stupnice byla původně vyvinuta pro textilní průmysl a polygrafický průmysl ji převzal pro hodnocení světlostálosti barev bez ostatních vnějších vlivů. Stupnice se skládá ze škály 8 vlněných vláken, z nichž každé je obarveno barvou s různým stupněm světlostálosti. Použitá barviva byla zvolena tak, aby se rozkládala 2 krát pomaleji než barvivo následující. Potištěný vzorek je po určité době ozáren xenonovou výbojkou, blednutí vzorku je pak srovnáváno s blednutím modré stupnice a vzorku je přiřazen určitý stupeň světlostálosti. Stupeň 8 značí největší světlostálost, zatímco stupeň 1 značí světlostálost nejnižší. Popis jednotlivých stupňů a orientační doba světlostálosti v závislosti na ročním období je k dispozici v Tabulce 1.

Tabulka 1: Stupně světlostálosti podle Blue Wool Scale

Stupeň	Odolnost	Léto	Zima
WS 1	velice nízká	–	–
WS 2	nízká	–	–
WS 3	střední	4 – 8 dní	2 – 4 týdny
WS 4	poměrně dobrá	2 – 3 týdny	2 – 3 měsíce
WS 5	dobrá	3 – 5 týdnů	4 – 5 měsíců
WS 6	velmi dobrá	6 – 8 týdnů	5 – 6 měsíců
WS 7	výborná	3 – 4 měsíce	7 – 9 měsíců
WS 8	vynikající	více než 18 měsíců	

V tiskovém procesu se nejčastěji používají procesní barvy CMYK a přímé barvy Pantone. Světlostálost námi používaných procesních barev je uvedena v Tabulce 2, světlostálost základních Pantone barev je uvedena v Tabulce 3.

Tabulka 2: Světlostálost procesních barev CMYK

Odstín	Označení	Světlostálost
Cyan	—	8
Cyan LMI	2FRMJL01B6	8
Magenta	—	5
Magenta LMI	FSP 27	5
Yellow	—	5
Yellow LMI	FSP 26	5
Black	—	8
Black LMI	2FRMKD000B	8



Tabulka 3: Světlostálost základních Pantone barev

Odstín	Označení	Světlostálost
Yellow	41P0010	5
Yellow 012	41P0012	5
Orange 021	41P0021	5
Warm red	42P0030	4
Red 032	42P0032	5
Rubine red	42P0040	5
Rhodamine red	42P0050	4
Purple	43P0060	4
Violett	43P0070	4
Blue 072	43P0072	4
Reflex blue	43P0080	4
Process blue	43P0090	8
Green	44P0095	8
Transparent white	47P0000	0
Black	49F5110	8
Pant. Nach Blue 072	43P1072	4
Reflex Blue intensiv	47130691	4

Další odstíny Pantone barev jsou tvořeny kombinací základních Pantone barev a jejich světlostálost vždy závisí na konkrétní receptuře. Světlostálost některých vybraných přímých barev je v Tabulce 4, světlostálost dalších konkrétních barev je možno zaslat na vyžádání.

Tabulka 4: Světlostálost dalších vybraných přímých barev

Odstín	Označení	Světlostálost
639	CZb43P0639CTW	5
485	CZb42P0485	5
Black 4	CZbBLACK4	6
376	CZb44P0376	6
339	b44P0339PALTO	5
3405	b44P03405	5
347	CZb44P0347TW	5
320	CZb44P0320	7
3285	CZb44P3285	5
314	CZb44P314	7
306	CZb43P0306GD2	5
2945	b43P2945+	5
299	b43P0299TW	5
286	CZb43P0286C2015	5
287	CZb43P0287UV	7

2747	b43P2747maxx	8
2755	b43P2755C	8
7426	b42P7426	5
221	b42P0221	5
199	b42P0199UV	5
180	b45P0180	5
185	b45P0185UV	5
186	CZb45P186CUV	5
1795	CZb45P1795UV	5
1505	CZb41P1505C	5
116	660310737	1

Na základě výše uvedených skutečností firma TOP TISK obaly s.r.o. negarantuje barevnou stálost svých výrobků (Obalů) oproti barevnému vzoru.

Anlage Nr.2 – Muster der Bestellung

**Bestellung Nummer:**

**Käufer (Abnehmer)**

.....  
.....

IdNr.:  
Steuernummer:  
Bankverbindung:

Kontonummer:

**Verkäufer:**

TOP TISK obaly s.r.o.  
Brno, Kaštanová 125 b, PLZ 620 00  
eingetragen im Handelsregister des Kreisgerichtes  
Brno Abteilung C, Einlage 54023  
IdNr.: 277 16 899

Steuernummer: CZ27716899  
Bankverbindung: Raiffeisenbank a.s.  
Jánská 1/3  
602 00 Brno

Kontonummer: 2695882001/5500

Der Käufer bestellt beim Verkäufer die Lieferung der unten angeführten Ware, wobei sich der Käufer verpflichtet, nach der Bestätigung der Bestellung und der Lieferung die Ware zu übernehmen und den Kaufpreis dafür zu bezahlen:

Bezeichnung der Ware	Menge	Preis ohne MWSt.
.....		
.....		
.....		

Erfüllungsort:.....

Transport: - den Warentransport stellt der Käufer auf eigene Kosten sicher  
-den Warentransport stellt der Verkäufer auf eigene Kosten sicher  
(eine der Varianten wählen)

Fälligkeit des Warenpreises/ der Rechnungen ist .....Tage ab Ausstellung der Rechnung

Weitere Bedingungen:

Die Parteien haben vereinbart, dass die Pflicht, die Ware zu kennzeichnen, mit der Ausfüllung der Frachtpapiere und des Lieferscheins erfüllt ist, der die Ware begleitet. Die Schadensgefahr an der Ware geht auf den Käufer zum Zeitpunkt der Erfüllung der Lieferung über. Ab diesem Zeitpunkt ist der Käufer verpflichtet, die gelieferten Waren gegen Beschädigung oder Diebstahl abzusichern.

Der Käufer wird Eigentümer der Ware erst mit der vollständigen Bezahlung des Kaufpreises.

Beim Verzug mit der Erstattung des Kaufpreises ist der Verkäufer berechtigt, dem Käufer die Verzugszinsen zu verrechnen, die 0,05 % vom Schuldbetrag pro Verzugstag betragen.

Die Verpflichtung des Verkäufers ist mit der Abgabe der Ware dem Käufer aufgrund des Lieferscheins erfüllt.

Die Vertragsparteien haben vereinbart, dass alle sich aus diesem Vertrag oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergebenden Streitigkeiten beim Schiedsgericht bei der Wirtschaftskammer der Tschechischen Republik und der Agrarkammer der Tschechischen Republik nach seiner Ordnung und Regeln durch einen Schiedsrichter endgültig entschieden werden. Das Schiedsverfahren wird beim Gerichtsstand auf der Adresse Masaryk-Universität – Juristische Fakultät, Veveří 70, Brno, PLZ 611 70 verlaufen; falls es diesen Gerichtsstand nicht gibt, dann auf der Adresse des Schiedsgerichtes in Prag.

Die Vertragsparteien erklären, dass sich die durch diesen Vertrag nicht geregelten Angelegenheiten nach den einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes Nr. 89/2012 Slg., des Bürgerlichen Gesetzbuchs und den Allgemeinen Geschäftsbedingungen richten, die ab dem 1.6.2018 gelten und unter <http://www.toptisk.com/> veröffentlicht sind. Der Käufer erklärt und mit der Unterschrift dieses Vertrags bestätigt, dass er mit diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen ordnungsgemäß vertraut gemacht wurde, zu denen er seine Zustimmung erteilt.

In.....am.....

.....  
Stempel, Unterschrift des Käufers